

Rechtsauffassung der Obersten Landesjugendbehörden zur rechtlichen Einordnung von Kampfsportveranstaltungen der Kampfsportart „Mixed Martial Arts (MMA)“

- Beschluss der der Arbeitsgemeinschaft der Obersten
Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) vom 16./17.04.2026 -

I. Jugendgefährdende Veranstaltungen

In § 7 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) heißt es: *„Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.“*

Die Vorschrift ist ein Auffangtatbestand für die Abwehr von Gefährdungen, die von öffentlichen Veranstaltungen oder Gewerbebetrieben ausgehen und denen durch eine Ausschöpfung der nach §§ 4, 6 und 11 JuSchG gegebenen Möglichkeiten nicht hinreichend wirksam begegnet werden kann. Die Norm bildet eine Rechtsgrundlage dafür, durch behördliche Entscheidung für eine einzelne Veranstaltung oder einen einzelnen Gewerbebetrieb durch Verwaltungsakt, welcher der rechtlichen Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte unterliegt, die Anwesenheit Minderjähriger auszuschließen (§ 7 Satz 1 JuSchG) oder einer altersmäßigen, zeitlichen oder sonstigen Beschränkung zu unterwerfen (§ 7 Satz 2 JuSchG).¹

Für die Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 7 JuSchG ist es ohne Bedeutung, ob die öffentliche Veranstaltung nach Satz 1 gewerblicher oder nichtgewerblicher Art ist.

Eine von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb ausgehende Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder von Jugendlichen (vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 JuSchG) ist (schon) dann anzunehmen, wenn bei ungehindertem, objektiv zu erwartendem Geschehensablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die körperliche Unversehrtheit, die psychische Konstitution oder das sozial-ethische Wertebild Minderjähriger Schaden nehmen können.²

Der Begriff der Gefährdung in § 7 JuSchG kann mit dem Begriff der Jugendbeeinträchtigung im Sinn des § 14 Absatz 1 JuSchG gleichgesetzt werden, also mit der Gefahr, dass die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigt werden.³

¹ vgl. BeckOK JugendschutzR/Liesching, JuSchG § 7 Rn. 1

² vgl. VG München, Urteil vom 20.03.2019 – M 18 K 17.3701, openJur 2020, 72405 Rn. 60 ff.

³ vgl. Gutknecht in Nikles/Roll/Spürck/Erdemir/Gutknecht, Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 7 JuSchG Rn. 6

Im Gegensatz zu § 8 JuSchG muss die Gefahr nicht unmittelbar drohen, dass sich also Kinder oder Jugendliche zum Zeitpunkt der behördlichen Verfügung bereits in der Nähe der öffentlichen Veranstaltung bzw. in dem fraglichen Gewerbebetrieb aufhalten, sondern es genügt, dass – im Rahmen einer Gefahrenprognose – Minderjährige bestimmter Altersgruppen an den fraglichen Orten nach Kenntnis der Behörde einer solchen dauernd oder zeitweise ausgesetzt sind.⁴

In Bezug auf die Gefahrenprognose kann die Behörde zur Entlastung und Rechtsvereinheitlichung grundsätzlich auf die Einschätzung eigener Fachkräfte oder sonstiger Fachbehörden zurückgreifen, ohne in jedem konkreten Einzelfall ein wissenschaftliches Gutachten einholen zu müssen. Grundlage der von den zuständigen Behörden zu treffenden Gefahrenprognose müssen ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte, Erfahrungen des täglichen Lebens, das Erfahrungswissen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern oder wissenschaftliche und technische Erkenntnisse sein. Auch können Erfahrungen bei ähnlich gelagerten Veranstaltungen in der Vergangenheit berücksichtigt werden.⁵

II. Mixed Martial Arts (MMA)

Mixed Martial Arts („Gemischte Kampfkünste“; kurz MMA) ist eine Vollkontakt-Kampfsportart. Dass auch im Bodenkampf geschlagen und zum Teil getreten werden darf, ist das Hauptunterscheidungsmerkmal zu anderen Vollkontaktsportarten. Die Kämpfer bedienen sich sowohl der Schlag- und Tritttechniken (Striking) des Boxens, Kickboxens, Taekwondo, Muay Thai und Karate als auch der Bodenkampf- und Ringtechniken (Grappling) des Brazilian Jiu-Jitsu, Ringens, Judo und Sambo. Auch Techniken aus anderen Kampfkunstarten kommen zum Einsatz. Bei diesem Sport werden alle Kampfdistanzen – das Treten, Schlagen, Clinchen, Werfen und der Bodenkampf – mit möglichst wenig Beschränkungen durch Regeln vereint. Ziel des Kampfes ist es, die Gegnerin oder den Gegner zu besiegen, indem sie oder er durch „Abklopfen“ aufgibt, „k. o. geht“ (ohnmächtig wird) oder die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter den Kampf abbricht. Auch Punktsiege sind möglich.

Gekämpft wird im sog. „Oktagon“, einem achteckigen Käfig, der zur Sicherheit der Sportler/innen mit einem 1,80 Meter hohen Netz umspannt ist. Die Kämpfer/innen müssen Mund- und Tiefschutz sowie an den Fingern geöffnete Handschuhe tragen, die bestimmte Grifftechniken ermöglichen. Gekämpft wird in verschiedenen Gewichtsklassen, vom Federgewicht (bis 66 kg) bis hin zum Schwergewicht (bis 120 kg). Sie treten barfuß gegeneinander an.

Diese Besonderheiten, sowie die daraus resultierenden spektakulären und oft blutigen Kampfverläufe, sorgten insbesondere in den 1990er und 2000er Jahren für teils massenmediale Diskussionen darüber, ob MMA noch legitimer Weise als Sport bezeichnet werden könne.

⁴ vgl. BeckOK JugendschutzR/Liesching JuSchG § 7 Rn. 9

⁵ vgl. VG München, Beschluss vom 05.05.2020 – M 18 S 19.5062 – BeckRS 2020, 8621

Nicht selten erleiden die Sportlerinnen und Sportler bei den Kämpfen ernsthafte Verletzungen. Bei den Verletzungen handelt es sich meist um Platzwunden, Prellungen, Nasenbrüche oder Verletzungen der oberen Extremitäten. Die Gefahr von lebensgefährlichen Verletzungen besteht durch Schläge auf den Kopf. Sichtbare Verletzungen einschließlich Blutungen, Schwellungen und Hämatomen sind die Regel.

MMA gilt daher als Extremkampfsport. Noch 2009 positionierte der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) sich gegen MMA und bezeichnete es als „Pervertierung der Werte des Sports“. Aufgrund des Negativimages war die Übertragung von MMA-Wettkämpfen in den Jahren 2010 bis 2014 in Deutschland zunächst verboten worden. Die Bundesärztekammer begrüßte dieses Verbot, da diese Veranstaltungen ihrer Ansicht nach unter anderem ausschließlich auf die Verletzung der Gegnerin oder des Gegners abzielten.

Darüber hinaus wird MMA eine Brutalisierung der Gesellschaft vorgeworfen, da hier nach Meinung von Kritikern/innen „Gewalt verherrlicht, ein toxisches Männerbild als sportliches Ideal dargestellt und das Einschlagen auf einen Menschen, der bereits am Boden liegt, als Normalität zur Schau gestellt werde“.

Dennoch gewinnt MMA vor allem seit den 2000er Jahren global an Popularität. In den USA ist MMA bereits populärer als Boxen, da die Zuschauer/innen die Sportart wegen der verschiedenen Kampfstile und der wenigen Beschränkungen als spektakulärer empfinden. Die 196. Auflage der amerikanischen Ultimate Fighting Championship (UFC), der bekanntesten MMA-Organisation, verfolgten weltweit mehr als 100 Millionen Zuschauer/innen. Die Sportart wird auch in vielen Ländern Europas immer beliebter. Zum Teil finden Kämpfe vor Zehntausenden Zuschauern/innen statt. Gleichzeitig gilt MMA als die am stärksten wachsende Sportart der Welt. Auch in Deutschland erfreut sich dieser immer breiterer Beliebtheit.

Aus jugendschutzrechtlicher Sicht bedürfen entsprechende Kampfsportveranstaltungen deshalb einer genaueren Betrachtung.

III. Rechtliche Bewertung

Ausgehend von den o. g. Rahmenbedingungen der gegenständlichen MMA-Kämpfe wird bei objektiver Betrachtung aller Umstände des Kampfgeschehens selbst sowie der psychischen Wirkmechanismen, die durch diese ausgelöst werden können, eine Gefährdung für das geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen i. S. v. § 7 JuschG durch ebendiese Veranstaltungen nicht auszuschließen sein.

Bei MMA-Kämpfen handelt es sich um echte Wettkämpfe mit eigenem Regelwerk. Anders als beim Wrestling werden die Kämpfe nicht überzogen und unrealistisch inszeniert. Die Veranstaltungen verstehen sich zwar als Sportveranstaltung, allerdings erschließt sich der sportive Charakter den Zusehenden (besonders jungen Menschen) nicht unmittelbar, da die Kämpfe objektiv betrachtet einen besonderen Grad der Brutalität aufweisen. Aufgrund der Kombination unterschiedlicher Kampfsportarten kann darüber hinaus der Eindruck eines regellosen Kampfes entstehen. Darüber hinaus wird

wohl festzustellen sein, dass MMA-Kämpfen ein höheres Gewaltpotential innewohnt als den herkömmlichen Kampfsportarten, wie Boxen, Karate, Jiu-Jitsu und Judo, da bei den dargebotenen Kämpfen im Gegensatz zu den anderen Vollkontaktsportarten auch im Bodenkampf getreten und geschlagen werden darf.⁶ Auch der Umstand, dass die Kämpfe überwiegend im sog. „Oktagon“ stattfinden, verstärkt dieses Bild.

Die Zurschaustellung von gewaltgeprägten Kämpfen von Männern und Frauen kann zudem das Risiko einer desorientierenden Wirkung im Hinblick auf den Einsatz von Gewalt als effektives Mittel zur Konfliktlösung und einer desensibilisierenden Wirkung sowie einer Beeinträchtigung der Empathiefähigkeit der Zusehenden bergen. Da die gezeigten Gewaltdarstellungen das übliche Maß sportlicher Auseinandersetzungen deutlich überschreiten und dabei gesellschaftliche Tabus – wie etwa das gezielte Einschlagen auf am Boden liegende Gegner/innen – verletzen, ist im Regelfall davon auszugehen, dass das geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigt wird.⁷

Durch die martialischen und brutalen Kämpfe in Käfigen haben diese Veranstaltungen zudem ein hohes psychisches Wirkungsrisiko. Die Atmosphäre vor Ort kann auf junge Menschen – u. a. durch die in der Regel aggressive und aufgeheizte Stimmung des Publikums sowie anfeuernde Zwischenrufe – bedrohlich und beängstigend wirken.

Vor dem Hintergrund des zu erwartenden Veranstaltungsablaufs ist festzustellen, dass MMA-Kampfhandlungen mit hoher Wahrscheinlichkeit geeignet sind, die psychische Stabilität sowie das sozial-ethische Werteverständnis von Minderjährigen negativ zu beeinflussen. Solche Eindrücke können die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten erheblich beeinträchtigen.

Bei der Abwägung aller Risiken und der wenigen relativierenden Aspekte wird die behördliche Ermessensausübung daher i. d. R zu dem Ergebnis gelangen, dass Kindern und Jugendlichen der Besuch einer MMA-Veranstaltung untersagt werden muss.

IV. Auflagen

Vor dem Hintergrund der rechtlichen Bewertung von MMA-Kämpfen ist festzustellen, dass diese Veranstaltungen nach § 7 JuSchG als jugendgefährdend einzustufen sind. Die Schutzfunktion des § 7 JuSchG verpflichtet die zuständigen Behörden, Kinder und Jugendliche vor Angeboten zu bewahren, die geeignet sind, ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl zu gefährden. MMA-Kämpfe zeichnen sich durch eine besonders realitätsnahe, körperlich intensive und teils blutige Darstellung von Gewalt aus, die nicht pädagogisch eingebettet ist und primär auf Unterhaltung und Wettkampf abzielt.

Die Konfrontation mit solchen Inhalten kann bei Minderjährigen zu einer Desensibilisierung gegenüber Gewalt, zu Ängsten oder zu einer verzerrten Wahrnehmung von Konfliktlösungsstrategien führen. Diese Einflüsse sind geeignet, die Entwicklung zu einer

⁶ vgl. VG Gießen, Beschluss vom 03.03.2011 - 4 L 444/11.GI - openJur 2012, 34366

⁷ vgl. VJuSchG BY, Tz. 7.7.

eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erheblich zu beeinträchtigen.

Angesichts dieser Gefährdungslage ist ein wirksamer Schutz Minderjähriger allein durch ein konsequentes Zutrittsverbot sicherzustellen. Andere Maßnahmen wie Hinweise oder Alterskennzeichnungen reichen nicht aus, um die unmittelbare Wahrnehmung der Kampfhandlungen zu verhindern. Daher sollten entsprechende Auflagen erlassen werden, die dem Veranstalter verpflichtend aufgeben:

- eine durchgehende Eingangskontrolle bis zum Ende der Veranstaltung sicherzustellen,
- das Alter der Besucher durch Vorlage eines amtlichen Dokuments zu überprüfen,
- das Zutrittsverbot auch auf minderjährige Personen auszudehnen, die an der Durchführung der Veranstaltung beteiligt sind (z. B. Betreuer/innen, Helfer/innen),
- in der Veranstaltungswerbung und auf Eintrittskarten deutlich sichtbar auf das Zutrittsverbot für Minderjährige hinzuweisen.

Die Auflagen können sich auf die tatsächliche Anwesenheit im Veranstaltungsbereich (z. B. in der Halle) beziehen. Sollte der Eingangsbereich räumlich vom Kampfgeschehen abschirmbar sein – etwa durch das Schließen einer Tür oder durch einen Vorhang – kann dies bei der Bewertung berücksichtigt werden, um unbeabsichtigte Auswirkungen auf vorgelagerte Tätigkeiten wie den Ticketverkauf oder den Einlass zu vermeiden.